

## BGE 46 I 155

Bundesgericht (BGE), 1920-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_46\\_I\\_155](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_46_I_155)

FR: ATF 46 I 155

IT: DTF 46 I 155

### Volltext

154 Staatsrecht. es mithin auch für eine Vertrittung des Staates unter den Besitzern sorgen müssen. Die Art 88 des Bundesgesetzes über die Gewerbeverhältnisse, welcher die Wahlberechtigung lediglich die Gewerbebetriebe, die in der Schweiz domizilierten stillenberechtigten Bürger einflussvoll für die Erklärung, nichts, sodass die Folge der Aufhebung der alten cler angefochtenen Bestimmung des Bundesgesetzes über die Gewerbeverhältnisse wäre, dass der Staat sich der Geltendmachung der Gewerbebetriebe, +paterzieher müsste, ohne dass ihm auf dessen Besetzung im Gegensatz zu anderen Arbeitgebern irgendwelcher Einfluss zukommt. Diesem Inhalt im Einklang mit dem ganzen Sinne des Institutes und der Art seiner Organisation durch das Gesetz derart unvereinbar, dass die angefochtene Entscheidung insoweit nicht in der Sache selbst und. angesehen von den sonstigen Gründen vor Art. 75 KV, 4 BV nicht stänhalten kann und aufgehoben werden muss. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und quer angeordnet, dass die (11-9) die zur Hebung weiterer Schotter 'W' e'chafft werden, an Dritte verkauft werden. /1. - Die Schweizerischen Bundesbahnen "emtgw bei der Station P11" eln etwa 4000 qm, 4000 qm nicht zu ahnzwachen verwendet wird und zu einem Pachtvertrag von 19 Fr. 50 Cts. "ruw lieh" verpachtet" ist. Ferner betreiben sie ebensolche Im Geländebereich: Pratteln eine 4000 qm aus der für die Schotterung der Bahnlinie erforscht: ne Schott, teR- gewollpen wird. Kies und Sand sind als Nebenprodukte der Schottergewinnung. Die: an Ufth. v' aqf1; Bei der einteuerungs- und schätzungs für 1919 bis 1921 hat die teuerbehörde Pnl-fMH mit Schweizerische unges: qalm-ll ür ei: p. -ll-qU\m- -ys Grundwert vq 5000 Fr. v-ll las. t. E, in, 4- von d- s'cll", -riscltfill B.nq(lsq@n- rhobt; p- JI sprache wqFd- vOll q-r Ge-f; destbue- WS- lBQ ab, gewi- n. In der: p. d-rnn ll-cll-q. aqqAP. - giel l ng&r-t des K-tQ- :q-en!!! (J afHl-p.te- D- senwerde beri-t'P -fch 4i- Schwel-en-c-ep' -q-b-IH!-P. -u-h auf Art. 10 d. - ftqc", -allfsgesetzes vom 18. Q"tg-r 1 'f; Staatsrecht. 1897 und brachten in tatsächlicher Beziehung an. die Schottergrube und ihr Betrieb ständen in notwendiger Beziehung zum Bahnbetrieb : Kies und Sand seien nur Nebenprodukte der Schottergewinnung, deren Erlös bloss einen geringen Teil des Verlustes aus dieser zu decken vermöge. Am 2. Oktober 1919 entschied darauf die Staatssteuer- rekurskommission : « Das Einkommen wird auf 2000 Fr. herabgesetzt. Dabei wird bemerkt. dass auch Material aus der Grube an Private abgegeben wird. D) Und der Regierungsrat erkannte am 24. Oktober 1919 ohne weitere Begründung: «In Anlehnung an den Entscheid der kantonalen Rekurskommission wird das Einkommen auf 2000 Fr. reduziert. » B. - Gegen diesen am 29. Oktober 1919 zugestellten Entscheid des Regierungsrats haben die Schweizerischen Bundesbahnen, Kreisdirektion 2 in Basel am 29. Dezember 1919 beim Bundesgericht Beschwerde erhoben mit dem Antrage, es sei derselbe aufzuheben, soweit er das steuerbare Einkommen der Beschwerdeführer auf mehr als 319 Fr. 50 Cts. ansetze. In der Begründung

wird in erster Linie Art. 10 des Rückkaufgesetzes als verletzt bezeichnet und in zweiter Linie 'Rechtsverweigerung' behauptet, weil ein Einkommen im steuerrechtlichen Sinne aus dem Betriebe der Grube nicht bestehe. C. - Der Regierungsrat des Kantons Base und der Gemeinderat von Pratteln haben Abweimng der Beschwerde beantragt. In der Vernehmlassung des Gemeinderates wird die Frage aufgeworfen, ob überhaupt Schottergruben Steuerfreiheit nach Art. 10 des Rückkaufgesetzes geniessen, und sodann ausgeführt, wenn behauptet würde, dass der Betrieb der hier in Betracht kommenden Grube ein Defizit ergebe, so sei dies auf unrichtige Eiußetzung der Preise für das selbst verwendete Material zurückzuführen. Der Regierungsrat seinerseits erklärt, er stehe nicht auf dem Standpunkt des Gemeinderates, dass Schottergruben schon an sich Steuerstreitigkeiten zwischen Bund und Kantonen. N° 22. 157 nicht zu den Grundstücken gehören, die nach Art. 10 des Rückkaufgesetzes von der Besteuerung befreit seien. Die Steuerfreiheit könne aber nur insoweit zugestanden werden, als dieselben in direkter Beziehung zum Bahnbetriebe stehen. Die Gewinnung der Materialien, soweit sie dem Unterhalte der Bahndienen, solle steuerfrei sein. Würden dann aber dabei wie im vorliegenden Falle auch Materialien gewonnen, welche die Bahn selbst nicht gebrauchen könne und deshalb verkaufe, so müsse dieser Geschäftsbetrieb der Besteuerung unterworfen werden. Wenn die Bundesbahnen denselben auch nur gezwungen betrieben, sei doch zu sagen, dass Kies- und Sandgeschäfte, wenn sie nur da errichtet werden könnten, wo die geologischen Vorbedingungen dafür vorhanden seien, einen guten Absatz hätten und gewöhnlich einen guten Ertrag abwürfen. Auch hier könnte ein solcher Gewinn bei rationeller Ausbeutung und zwar in der Höhe von mindestens 1675 Fr. aus dem Betriebe der Grube gezogen werden, womit, unter Hinzurechnung der 319 Fr. 50 Cts. Pachtzinsen, die angefochtene Taxation von 2000 Fr. gegen den Vorwurf der Willkür geschützt sei. Jedenfalls helfe der Verkauf von Kies und Sand den Verlust aus der Schottergewinnung herabmindern. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Soweit die Bundesbahnen gegenüber der Besteuerung durch die Gemeinde Pratteln die Steuerfreiheit nach Art. 10 Rückkaufgesetz beanspruchen, war die Erhebung der Beschwerde nicht an die sechzigstägige Frist des Art. 178 Ziff. 3 OG gebunden, weil es sich dabei nicht um einen Rekurs wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte, sondern um eine selbständige Steuerstreitigkeit zwischen dem Bund und einem Kanton bzw. einer durch letzteren vertretenen Gemeinde nach Art. 179 ebenda handelt. Dagegen war jene Frist allerdings zu beobachten, soweit gegen den Entscheid des Regierungsrats vom 24. Oktober der Vorwurf der Rechtsverweigerung erhoben wird. Sie erscheint aber, trotzdem, die Beschwerde erst am 61. Tage der Post übergeben wurde, als gewahrt, weil der 60. Tag ein Sonntag war (Art. 41 OG). 2. - In der Sache selbst kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Schottergrube, um welche sich der Streit dreht, an sich zu den Grundstücken gehört, welche in notwendiger Beziehung zum Bahnbetriebe stehen und deshalb nach Art. 10 des Rückkaufgesetzes von jeder Besteuerung durch Kantone und Gemeinden befreit sind. Möge sich dieselbe nun auf das Grundstück selbst oder auf den Ertrag aus dessen bestimmungsgemäßer Bewirtschaftung zum Zwecke der Gewinnung von Material für den Bahnbetrieb beziehen. Nach feststehender Praxis ist zur Herstellung dieser Beziehung nicht notwendig, dass die Einrichtung, um die es sich handelt, für den Bahnbetrieb geradezu unentbehrlich sei und er ohne sie nicht aufrechterhalten werden könnte, es genügt, dass sie tatsächlich Betriebszwecken dient, d. h. zum Betrieb gehörende Funktionen erfüllt oder dochbestimmt ist, für dessen Regelmässigkeit und Sicherheit günstige Bedingungen zu schaffen. (AS 42 II S. 308 Erw.2 und die dort

angeführten früheren Urteile.) Dass diese Voraussetzungen hier vorhanden sind, wird aber auch VODI t\egibrungsrate aBerkant, womit die abwei- dfeiaie StellungtrMllne der Unterbelrörde, des Gemeinde- rilt~ \Ton Prarfetn atl'Sser Betracht fällt. Dre zu'en~clWideitd'e Frage geht demnach lediglich ttMUUn, '6b'ttiMlt d~r Erlös "da; V&bllf~ ä«es 'l"!ttes des ~ ~t ~ 'geiWmn:~n M,'tleriMk 1m Driiteder Ein- ff8;ltJltn~le~ titit~~ ~ dürft. In ffieser ~ifflk ftättei\ dil 'Oie sdtWftzHClten B1i1lfts- ~@b fft 'ihM~«r~ btftfnjlfet, • Vfllrfctiif Von Kiek (Ili6 '8Itiffl Wh PHvlife~. ~ W1hftir tftitt HS'm- h~ tfud ;lifrgem't(t& B afl 'tl Wl a t ~ r i"6' Pitti zu ~t!lift'fMn.l\_e fM~~ 'ist 'ftitlt bMrittfttt WöHten. Steuerstreitigkeiten zwischen Bund und Kantonen. N. 22. 159 Im Gegenteil gibt der Regierungsrat von Baselland aus- drücklich zu, dass es sich um Material handle, das die Bundesbahnen selbst nicht gebrauchen könnten und dass dieselben diesen Geschäftszweig (den Verkauf) nur gezwungen betrieben. Damit ist aber auch die Frage der Zulässigkeit der Besteuerung im verneinenden Sinne gelöst, da sich danach der Verkauf lediglich als ein notwendiger Bestandteil des an sich steuerfreien Betriebes der Schottergrube darstell; der davon rechnerisch, wirtschaftlich und steuerrechtlich nicht losgetrennt werden kann. Auf diesem. Boden stand denn auch der ,R~erungsrat selbst noch im Jahre 1907, indem er die- schon damals von der Gemeinde Pratteln versuchte Heranziehung des Verkaufs von Kies und Sand aus der nämlichen Grube an Private zur Einkommensteuer für unzulässig erklärte. Im gleichen Sinne hat ferner nach den Akten auch das Obergericht des Kantons Aargau in einem anal:ogen Falle, entschieden. Da sich demnach die Beschwerde schon auf Grund von Art. 10 des Rückkaufgesetzes als begründet er- weist, braucht auf die weitere Rüge der Rechtsverwei- gerung nicht eingetreten zu werden. Deriuiach erkennt das Blindesgericht : Die Beschwerde Wird gutgeheissen und die ange- fochtene Besteuerung, soweit sieden BeU'ag von 3 i 9 Fr. 50 Cts. ubetstcigt, als unzulässig erklärt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.